

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Spaltenzeile 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.

Kreis-



Blatt.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Nr. 22.

Habelschwerdt, den 28. Mai

1909.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
M. Nr. 17179.

Berlin W. 64, den 10. Mai 1909

Die in dem Erlaß, betreffend die bei Überschwemmungen zu treffenden Maßnahmen, vom 9. April 1888 — M. 2880 —, Min.-Bl. f. d. Mediz. Ang. 1903 S. 313. empfohlene Austrocknung durch näßter Wände mittels eiserner Röhre, in denen Koks verbrannt wird, in den überschwemmt gewesenen Räumen erfolgt wesentlich schneller und wirksamer, wenn statt der gewöhnlichen, zur Austrocknung von Neuhäuten gebräuchlichen Kokskörbe mit Luftzu- und Abführungseinrichtungen versehene Austrocknungsapparate verwendet werden. Als solche sind die Apparate von Stanislaus von Kosinski, Charlottenburg Kaiser Friedrichstraße 55 — Patent Nr. 183397, Klasse 30 i Gruppe 2 sowie diejenigen von Türk u. Co., Charlottenburg Leibnizstraße 33, „Patent Türk“ — mehrfach bei Überschwemmungen mit Vorteil zur Anwendung gelangt.

Im Auftrage, gez: Förster.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur weiteren Kenntnis.

Habelschwerdt, den 25. Mai 1909.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
S.-Nr. O. P. I. 3342.

Breslau 1, den 23. April 1909.

Kürzlich sind im Überschwemmungsgebiete eines Flusses der Provinz Schlesien Schrebergärten errichtet worden, deren nachträglich beantragte deichpolizeiliche Genehmigung auf Grund der §§ 1 und 3 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 versagt werden mußte. Ich nehme hieraus Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, den Lokalbehörden erneut die strengste Innehaltung der deichpolizeilichen

Vorschriften insbesondere an den sogenannten Hochwasserflüssen zur Pflicht zu machen.

gez.: Bedlig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten hier.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 26. Dezember 1888 — Nr.-Bl. Nr. 52 — 21. Dezember 1897 — Nr.-Bl. Nr. 53 — und 9. August 1899 — Nr.-Bl. Nr. 33 — mit dem Bemerkten mit, daß die Erteilung der ortspolizeilichen Bauerlaubnis für Anlagen im Überschwemmungsgebiete (§ 1 des Deichgesetzes) stets von dem Nachweise der deichpolizeilichen Genehmigung des Bezirks-Ausschusses bzw. des Regierungs-Präsidenten abhängig zu machen ist.

Habelschwerdt, den 19. Mai 1909.

Königliche Eisenbahndirektion.
Geschäftszeichen: 18. B. 589.

Betrifft: Fahrpreismäßigung
für mittellose Personen.

Breslau, den 7. Mai 1909.

Mittellose Personen werden tarifgemäß gegen Vorlage eines Mittellosigkeitszeugnisses der Ortspolizeibehörde bei dem Besuche von Kur- und Erholungsorten zum halben Fahrpreise befördert, wenn gleichzeitig eine Bescheinigung der Kuranstalt über eine gewährte Kurermäßigung beigebracht wird.

Beamte von Staats- und Gemeindebehörden (auch Lehrer und Geistliche) können nach einem Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in der Regel zu den mittellosen Personen im Sinne des Tarifs nicht gerechnet werden. Dadurch soll nicht ausgeschlossen sein, daß auch bei Beamten unter gewissen Umständen Mittellosigkeit anerkannt werden kann. Diese Umstände müssen aber auch der Eisenbahnverwaltung kenntlich gemacht werden, damit vermieden wird, daß in den einzelnen Fällen infolge verschiedenartiger Auffassung dem Einen die